



12. Informationsvermerk Wasser

Eine gemeinsame Aufgabe : Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Wassereinzugsgebiete

Die Bürger Europas sollen maßgeblich an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beteiligt werden. Die Richtlinie schreibt die Information der Öffentlichkeit und deren Beteiligung an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete vor, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität festgelegt werden. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten umweltpolitische, wirtschaftliche und soziale Prioritäten in diesen Plänen ausgewogen berücksichtigen.

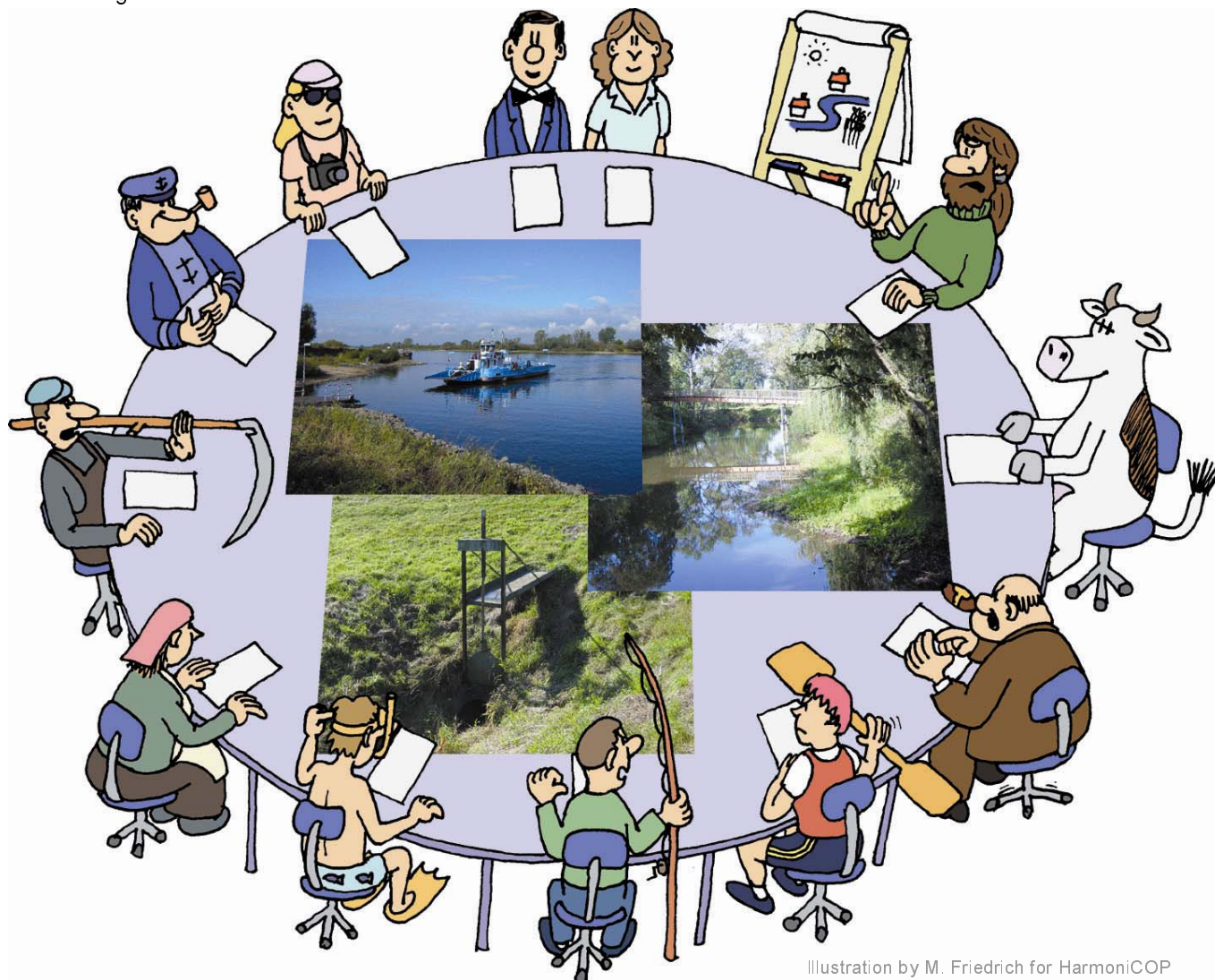


Illustration by M. Friedrich for HarmoniCOP

Die Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Wasserrahmenrichtlinie wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der die Reinhaltung und Reinigung von Wasser in ganz Europa sicherstellt und die langfristige und nachhaltige Wassernutzung gewährleistet. (Die offizielle Bezeichnung lautet *Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.*)

Die Richtlinie gibt ein zukunftsweisendes Konzept für die Bewirtschaftung der Wassereinzugsgebiete – die natürlichen geografischen und hydrologischen Einheiten – vor und legt für die Mitgliedstaaten konkrete Fristen fest, bis zu denen ehrgeizige Umweltziele für aquatische Ökosysteme umgesetzt sein müssen. Gegenstand der Richtlinie sind Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer, Küstengewässer und das Grundwasser. Artikel 14 der Richtlinie regelt die Information und Anhörung der Öffentlichkeit (auf Seite 3 wird der Wortlaut dieses Artikels wiedergegeben).

Was ist mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemeint?

Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet, Bürgern und interessierten Stellen die Möglichkeit zu geben, die Ergebnisse der Bewirtschaftungspläne und die anschließenden Maßnahmen mitzugestalten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gehört zu den im Übereinkommen von Aarhus festgelegten Rechten, die allen Bürgern der EU zustehen (siehe Textkasten unten).

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein anderes, ebenfalls im Übereinkommen von Aarhus festgelegtes Recht unverzichtbar: das Recht der Öffentlichkeit auf den Zugang zu Informationen. In der Wasserrahmenrichtlinie ist deshalb die *Information der Öffentlichkeit* über die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete vorgeschrieben.

Die Beteiligung erfolgt über *Konsultationsmechanismen*, die Regierungsbehörden zur Anhörung von Bürgern und interessierten Organisationen (Interessenträgern) nutzen können, um so von deren Wissen und Erfahrungen profitieren und gemeinsam Problemlösungen erarbeiten zu können. Die Anhörung kann neben der traditionellen *schriftlichen* Form auch *mündlich* erfolgen, das heißt, dass die Öffentlichkeit und interessierte Organisationen in einer öffentlichen Veranstaltung Gelegenheit erhalten, die betreffenden Themen mit den Behörden zu erörtern. Beide Verfahren werden häufig angewandt.

Bei einer erfolgreichen Anhörung *beteiligen* sich Öffentlichkeit und Interessenträger *aktiv* an der Aufstellung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Das bedeutet, dass alle Beteiligten in die *Entscheidungsverfahren* eingebunden werden und so *gemeinsam* die Verantwortung für die Ergebnisse eines Bewirtschaftungsplans tragen. Die Richtlinie schreibt zwar die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und die Einbindung in die Entscheidungsverfahren nicht vor, doch hat sich dieser Ansatz als beispielhaft erwiesen.

Was sollte ein Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete beinhalten?

Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete berücksichtigen Umweltziele, soziale Belange und wirtschaftliche Faktoren für alle Arten von Wasserkörpern, wie Flüsse und Seen, Mündungsgebiete und andere Übergangsgewässer, Küstengewässer und das Grundwasser. In den Plänen werden für jede Flussgebietseinheit die Wasserkörper aufgeführt, die die Umweltziele der Richtlinie nicht erfüllen, und die Gründe hierfür, wie zum Beispiel die Ursachen für Probleme und Gefahren, erläutert. Sie beinhalten ein Maßnahmenprogramm, die Schritte und Aktivitäten also, die unternommen werden sollen, um die Belastungen zu verringern und die Wasserqualität zu erhalten oder zu verbessern.

Nach der Wasserrahmenrichtlinie sollte jeder Bewirtschaftungsplan folgende Angaben enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit, einschließlich Karten
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen
- eine Kartierung der besonderen Schutzgebiete (z. B. Badegewässer, Gebiete für den Schutz von Lebensräumen oder Arten)
- eine Karte der Überwachungsnetze
- eine Liste der Umweltziele
- eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Zustands der Gewässer
- eine Zusammenfassung der Anhörungen der Öffentlichkeit und von deren Einfluss auf den Plan
- eine Liste der zuständigen Behörden und Anlaufstellen für die Beschaffung weiterer Informationen

Die im Übereinkommen von Aarhus festgelegten Rechte

Im Übereinkommen von Aarhus (*Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten*) sind verschiedene Rechte der Öffentlichkeit festgelegt:

- das Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen,
- das Recht auf Einbeziehung in die die Umwelt betreffenden Entscheidungen dieser Behörden und
- das Recht, diese Entscheidungen zu überprüfen und anzufechten.

Die Europäische Union hat diese drei „Pfeiler“ des Übereinkommens von Aarhus 2003 mit zwei Richtlinien angenommen (*Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen* und *Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme*). Beide Richtlinien enthalten Bestimmungen über den dritten Pfeiler, den Zugang zu Gerichten.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete

In der Wasserrahmenrichtlinie wird darauf verwiesen, dass der Erfolg der Richtlinie von einer engen Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und Interessenträgern auf lokaler Ebene und deren Einbeziehung in wichtige Entscheidungen abhängt (der Wortlaut von Artikel 14 dieser Richtlinie wird im Textkasten auf der nächsten Seite wiedergegeben).

Eine Beteiligung ist vor allem bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete wichtig, die ein zentrales Element bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind (siehe Textkasten).

Um die Beteiligung von Öffentlichkeit und Interessenträgern an der Aufstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete sicherzustellen, ist es der Richtlinie zufolge nötig, die Öffentlichkeit über geplante Maßnahmen in geeigneter Weise zu informieren, ehe endgültige Entscheidungen über die Maßnahmen getroffen werden. Außerdem soll Zugang zu allen Hintergrunddokumenten und –informationen gewährt werden, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogen wurden. Sobald ein Bewirtschaftungsplan vorliegt, ist es Aufgabe der Behörden, die Öffentlichkeit und Interessenträger über die bei der Umsetzung erzielten Fortschritte zu informieren.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit schließt alle Wasserverbraucher, Nichtregierungsorganisationen, wie zum Beispiel Umweltgruppen auf lokaler und nationaler Ebene, sowie andere Interessenträger ein. Die wichtigsten Organisationen und Bürgergruppen, die durch den Bewirtschaftungsplan voraussichtlich betroffen sein werden, sind zu ermitteln und einzubeziehen. In einigen Fällen, wie beispielsweise bei großen oder geografisch sehr verschiedenartigen Gebieten, kann es von den Behörden als notwendig erachtet werden, Konsultationsmechanismen für bestimmte Teileinzugsgebiete einzurichten.

Bei den zahlreichen grenzüberschreitenden Flussgebietseinheiten in Europa sind alle betroffenen Mitgliedstaaten und in einigen Fällen auch benachbarte Länder in die Anhörungen einzubeziehen

Wasser bedeutet Leben! Beteiligen Sie sich an der Debatte!



WISE
WATER INFORMATION
SYSTEM FOR EUROPE



Ab 2015 ist gute Wasserqualität in der Europäischen Union Vorschrift. Sorgen Sie dafür, dass das Wasser in den Flüssen und Seen und an den Küsten Ihrer Region sauber und gesund ist. Verschaffen Sie sich Gehör. Beteiligen Sie sich. Nutzen Sie die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung an Ihrem Wohnort. Mehr über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Wasserrahmenrichtlinie finden Sie unter:

<http://water.europa.eu/participate>



Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie

1. Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Kreise an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür dass sie für jede Flussgebietseinheit Folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich machen, damit diese Stellung nehmen kann:

- a) Einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, und zwar spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
- b) einen vorläufigen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, und zwar spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
- c) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete und zwar spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht.

Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und –informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden.

2. Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

Wichtige Elemente bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete

Bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete sind von den Regierungsbehörden schon frühzeitig geeignete Konsultationsmechanismen auf der Ebene der Flussgebietseinheiten einzurichten. Im Rahmen des EU-Projekts HarmoniCOP wurden unterschiedliche Methoden und bewährte Verfahren für Anhörungen untersucht (siehe Textkasten rechts).

Zu den ersten Schritten bei der Ausarbeitung eines Bewirtschaftungsplanentwurfs gehört die Analyse der Merkmale der Flussgebietseinheit, das heißt die Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Gemeinsam mit den Interessenträgern wurden europäische Leitlinien und andere Informationen zusammengestellt (siehe Textkasten unten).

In jeder Flussgebietseinheit sind von den Mitgliedstaaten *Zeitpläne* für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne, ein Vorschlag für das Arbeitsprogramm und der Terminplan für die Einbeziehung von Öffentlichkeit und Interessenträgern festzulegen. Für die ersten Bewirtschaftungspläne muss diese Anhörung spätestens im Dezember 2006 begonnen haben.

Zusammenarbeit mit den Organisationen der Interessenvertreter auf EU-Ebene

Die Wasserrahmenrichtlinie ist eine komplexe und weitreichende Richtlinie. Es ist von größter Bedeutung, dass alle für ihre Umsetzung zuständigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen einen gemeinsamen Ansatz verfolgen. 2001 wurde eine Gemeinsame Umsetzungsstrategie beschlossen. Im Rahmen dieser Strategie spielt die Arbeit der europaweiten strategischen Koordinierungsgruppe eine maßgebliche Rolle bei der Überwachung der verschiedenen Arbeitsgruppen und Aktivitäten. Der Gruppe gehören Vertreter aus allen 27 EU-Mitgliedstaaten, der EFTA und der Kandidatenländer sowie der NRO und anderer Akteure an. Es wurden mehrere Leitfäden erarbeitet und angenommen, darunter auch ein *Leitfaden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie*.

Die Anhörung der Öffentlichkeit kann ein wichtiges Instrument sein, das dazu beiträgt, diejenigen Aktivitäten zu ermitteln, die sich am stärksten auf Oberflächengewässer und das Grundwasser auswirken. Öffentliche Diskussionen können zudem eine verstärkte Sensibilisierung für die Kernprobleme, die die aquatische Umwelt betreffen, sowie für mögliche Lösungsansätze bewirken. Die Ermittlung der Merkmale einer Flussgebietseinheit sowie die anschließende Analyse der *wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen* und geeigneter Maßnahmen zur Regelung dieser Fragen sind die zentralen Elemente des Bewirtschaftungsplanentwurfs. Eine sechsmonatige Anhörung über diese Fragen muss spätestens im Dezember 2007 begonnen haben.

Ausführlichere Informationen über die Wasserrahmenrichtlinie und europäische Gewässer erhalten Sie auf der Website des Wasserinformationssystems für Europa (WISE) <http://water.europa.eu>. Wissenswertes über die Richtlinie und ihre Umsetzung erfahren Sie auch auf den Websites der Europäischen Kommission, die über WISE aufgerufen werden können: http://ec.europa.eu/environment/water/index_en.htm

Mit dem Projekt HarmoniCOP soll die Öffentlichkeitsbeteiligung verbessert werden

Um die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete zu verbessern, wurden im Rahmen des EU-Projekts HarmoniCOP (Harmonisierung Kooperativer Planungsprozesse) die in Europa angewandten Beteiligungsverfahren untersucht. Partner aus 15 Mitgliedstaaten nahmen gemeinsam mit Experten aus Nichtregierungsorganisationen, Kommunalbehörden, politischen Entscheidungsträgern, der Wasserindustrie und dem Landwirtschaftssektor an HarmoniCOP teil. Im Rahmen des Projekts wurde auf der Grundlage der ermittelten bewährten Verfahren ein Handbuch erarbeitet. Dieses Handbuch *Gemeinsam lernen, um gemeinsam zu handeln – Die Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Wasserwirtschaft* finden Sie auf der Projekt-Website: <http://www.harmonicop.uos.de/handbook.php>. Hauptziel des Handbuchs ist es, einen klaren Rahmen für die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete zu schaffen.

Zuletzt sollte spätestens im Dezember 2008 die sechsmonatige öffentliche Anhörung über die *Bewirtschaftungsplanentwürfe* beginnen. Bei den Anhörungen verfolgten die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze und einige der Verfahren begannen bereits vor der genannten Frist, beispielsweise in Frankreich, wo die Anhörung über die Bewirtschaftungsplanentwürfe 2008 stattfand (siehe Textkasten). Weitere Informationen über die laufenden Anhörungen erhalten Sie hier: <http://water.europa.eu/participate>.

Bei der Aufstellung der endgültigen Bewirtschaftungspläne, die veröffentlicht werden sollen, sind die Stellungnahmen und Informationen der Öffentlichkeit und von Interessenträgern zu berücksichtigen. Bis zum Dezember 2009 müssen von allen Mitgliedstaaten die ersten Pläne vorliegen, die danach alle sechs Jahre überprüft werden. Bei jeder Aktualisierung sind erneut Anhörungen durchzuführen. Im Rahmen dieser Anhörungen müssen die Behörden die Öffentlichkeit und Interessenträger über die Ergebnisse der aktuellen Pläne informieren und sich an Diskussionen über die bei der Umsetzung der Pläne gemachten Erfahrungen beteiligen.

Öffentliche Anhörungen in Frankreich



In Frankreich wurde von den Behörden 2008 eine nationale Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen durchgeführt, bei der die Aktivitäten in den einzelnen Flussgebietseinheiten erörtert wurden. In der Flussgebietseinheit Loire-Bretagne zum Beispiel fanden im Rahmen dieser Anhörung öffentliche Diskussionen und Ausstellungen statt, Informationszentren wurden eingerichtet und Aktionen, wie Führungen und Theatervorstellungen, veranstaltet. (Siehe <http://www.prenons-soin-de-leau.fr>)